Reisepass und Personalausweis für Minderjährige

Was bedeutet „Obsorge“?

Obsorge umfasst die Pflege und Erziehung eines Kindes, die gesetzliche Vertretung (z. B. vor Behörden, bei Gericht, bei Vertragsabschlüssen) sowie die Verwaltung des Vermögens. Diese Aufgaben können auch auf verschiedene Personen aufgeteilt sein.

Wer darf für Minderjährige einen Reisepass oder Personalausweis beantragen?

Nur Personen, die die gesetzliche Vertretung (Obsorge) für das Kind innehaben, dürfen den Antrag stellen. Ein entsprechender Nachweis ist immer vorzulegen.

Wichtiger Hinweis:

Alle Nachweise zur gesetzlichen Vertretung müssen rechtskräftig sein. Das bedeutet, sie müssen in der Regel einen Rechtskraftvermerk des zuständigen Pflegschaftsgerichtes oder der entscheidenden Behörde enthalten.

Mögliche Nachweise der gesetzlichen Vertretung:

- **Eheliche Kinder:**

  Beide Elternteile sind vertretungsbefugt, solange die Ehe aufrecht ist. Nachweis: Heiratsurkunde. Bei Versterben eines Elternteils: Sterbeurkunde erforderlich.

- **Uneheliche Kinder:**

  Grundsätzlich ist die volljährige Mutter vertretungsbefugt. Wurde dem Vater die gemeinsame Obsorge durch Gericht übertragen, ist der Beschluss mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.

- **Gemeinsame Obsorge (Standesamt):**

  Erklärung über die gemeinsame Obsorge gemäß § 177 Abs. 2 ABGB, vom Vater vorzulegen.

- **Adoptierte Kinder:**

  Adoptiveltern sind vertretungsbefugt. Nachweis: Bewilligung des Adoptionsvertrages mit Rechtskraftvermerk. Zusätzlich: Nachweis der Staatsbürgerschaft des Kindes.

Magistrat der
Landeshauptstadt Linz
Pass-, Melde- und
Wahlservice

Hauptstraße 1-5
4041 Linz
pass@mag.linz.at
+43 732 7070

linz.at

- **Kinder aus geschiedener Ehe:**

  Die vertretungsbefugte Person muss den Beschluss des Pflegschaftsgerichtes mit Rechtskraftvermerk vorlegen, aus dem die Vertretungsbefugnis hervorgeht.

- **Kinder minderjähriger Eltern:**

  Das Jugendamt ist kraft Gesetzes vertretungsbefugt. Ein gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich.

- **Pflegekinder:**

  Pflegeeltern sind vertretungsbefugt, wenn ihnen das Gericht die Obsorge übertragen hat (Nachweis: Beschluss mit Rechtskraftvermerk). Andernfalls sind die Eltern oder der Jugendwohlfahrtsträger vertretungsbefugt. Der Jugendwohlfahrtsträger kann auch aufgrund einer Vereinbarung, Zustimmungserklärung oder gerichtlichen Betrauung vertretungsbefugt sein (jeweils Nachweis mit Rechtskraftvermerk).

Hinweis:

Im Einzelfall kann die Passbehörde weitere Dokumente verlangen, insbesondere bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben.

Kontakt und Terminvereinbarung:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Passservice im Neuen Rathaus, Hauptstraße 1–5.

Telefon: +43/732/7070

E-Mail: pass@mag.linz.at

Terminreservierung empfohlen: +43/732/7070 oder www.linz.at/pass

Öffnungszeiten:

- Montag & Donnerstag: 7:00–13:00 und 14:00–17:00 Uhr
- Dienstag, Mittwoch & Freitag: 7:00–14:00 Uhr